



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme
zum Thema Vermögensteuer
in der Anhörung der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag
am 24.06.2016**

Die VhU lehnt eine Vermögensteuer ab.

Steuererhöhungen oder neue Steuern in Deutschland oder Hessen sind angesichts der derzeitigen Rekordsteuereinnahmen nicht erforderlich, um in den kommenden Jahren die Aufgaben von Bund, Ländern und Kommunen zu finanzieren und zugleich die strukturellen Defizite in den öffentlichen Haushalten zu beseitigen.

Damit die Einnahmen der öffentlichen Hand weiter kräftig steigen, müssen sich hessische Politiker zum einen für eine kluge Wachstumspolitik in Hessen, im Bund und in der EU einsetzen und zum anderen gegen wachstumsschädliche Steuer- und Abgabenerhöhungen eintreten.

Die Einführung neuer Steuern oder die Erhöhung bestehender Steuern würden Anreize, mehr zu arbeiten und mehr zu investieren, verringern und das Wachstum der Wirtschaft wie auch der Steuereinnahmen verlangsamen. Deshalb ist die Festlegung der Regierungskoalition im Bund zu begrüßen, keine Steuern zu erhöhen.

Begründung

1. Hohes Maß an gesellschaftlichem Frieden

Der soziale und gesellschaftliche Frieden in Deutschland hat absolut sowie im internationalen und im historischen Vergleich ein sehr hohes Niveau erreicht. Es gibt kein Gerechtigkeitsdefizit hinsichtlich der Vermögensverteilung in Deutschland, allerdings einen staatlichen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Qualität und der Zielerreichung der Bildungssysteme sowie der gesellschaftlichen Integration von Bürgern aus Haushalten, die zum Beispiel bildungsfern oder einkommensschwach sind. Für diese Aufgaben reichen die stetig wachsenden Einnahmen der öffentlichen Hand aus.

Die auch in Deutschland unterschiedliche Verteilung des Vermögens begründet keinen steuerpolitischen Handlungsbedarf. Der Gini-Koeffizient des Einkommens war in den vergangenen Jahren relativ konstant. Die Gini-Koeffizienten des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers zeigen eine hohe Differenz, was auf das große Maß staatlicher Umverteilung hinweist.

2. **Rekordsteuereinnahmen**

Es besteht keine haushaltspolitische Notwendigkeit für eine Vermögensteuer. Die Gesamtsteuereinnahmen in Deutschland werden nach aktuellen Schätzungen mit über 691 Mrd. Euro im Jahr 2016 einen neuen Rekord erreichen. Der Gesamtstaat hat kein Einnahmenproblem, sondern strukturelle Ausgabenprobleme. Zudem besteht ein Korrekturbedarf in der föderalen Finanzausstattung.

3. **Extreme Belastungswirkung**

Für viele margenschwache Unternehmen hat oberhalb von Freibeträgen bereits eine 1%ige Vermögensteuer die Wirkung einer Verdopplung der Ertragsbesteuerung! Mit anderen Worten: Wer eine 1%ige Vermögensteuer vorschlägt, könnte ebenso gut eine Verdopplung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer vorschlagen.

Eine Vermögensteuer ist eine Substanzbesteuerung, die besonders in Verlustjahren extrem gefährlich ist. Gerade neu gegründete Unternehmen wären betroffen. Dies muss in jedem Fall unterbleiben.

Die Vermögensteuer wirkt krisenverschärfend, da sie auch anfällt wenn kein oder nur ein geringer Ertrag erwirtschaftet wird.

Der Staat sollte primär Gewinne, Erträge und Einkommen besteuern, nicht die Substanz von Unternehmen. Andernfalls wäre mit Ausweichreaktionen in Form von Investitionsverlagerungen ins Ausland zu rechnen, so dass die Ertragsfähigkeit aller Steuern sinken dürfte.

4. **Benachteiligung des eigenkapitalstarken Mittelstands**

Eine Vermögensteuer würde größtenteils betrieblich gebundenes Kapital und nur zum kleineren Teil Privatvermögen belasten.

Sie würde Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalquote besonders belasten, weil Schulden bei der Vermögensteuer in voller Höhe abzugsfähig sind. Die Vermögensteuer diskriminiert also die Eigenkapitalfinanzierung, die ein Erfolgsfaktor der mittelständischen deutschen Wirtschaft ist. Gerade eigentümergeführte mittelständische Unternehmen würden belastet. Wenn keine Gewinne gemacht werden, müsste Substanz veräußert werden. Spätestens dann stünden Investitionen am Heimatstandort und Arbeitsplätze auf dem Spiel.

5. **Investitionsbremse**

Für Unternehmer und Unternehmen hat die Vermögensteuer negative Folgen für die Investitionen: Mittel, die für die Begleichung der Steuerlast verwendet werden, stehen nicht mehr für Investitionen zur Verfügung. Es ist nicht zu erwarten, dass der Staat diese Gelder produktiver einsetzt als die Privaten.

6. **Überbewertung**

Eine Bewertung nach dem Verkehrswert gemäß Bewertungsgesetz führt zu einer Überbewertung. Nahezu alle eigentümergeführten und familiengeführten Unternehmen haben Beschränkungen der Gesellschafterrechte in ihren Satzungen oder Gesellschaftsverträgen verankert, um den Fortbestand des Unterneh-

mens über Generationen zu sichern. Beispiele sind Veräußerungsverbote, Abfindungsregelungen, Thesaurierungsvorgaben und Beschränkungen der Gewinnentnahme. Hierdurch soll der Gesellschafterkreis und die Unternehmensfinanzierung sichergestellt werden. Das Bewertungsrecht „ignoriert“ diese wertmindernden Beschränkungen der Gesellschafterrechte und führt somit zu künstlich überhöhten Unternehmenswerten, auf die die Vermögensteuer aufsetzt.

7. Hohe administrative Belastung

Anders als bei der Erbschaftsteuer müsste der Unternehmenswert nach Verkehrswerten nicht nur einmal alle 25-30 Jahre beim Generationenwechsel festgestellt werden, sondern jedes Jahr. Die Finanzämter sind auf absehbare Zeit nicht in der Lage, eine jährliche Bewertung umzusetzen (Bewertungsabteilungen bestehen nur rudimentär). Hinzu kommt, dass alle weiteren Vermögensarten jährlich festgestellt werden müssten.

8. Negatives Signal an ausländische Investoren

Die Vermögensteuer ist nicht zu verwechseln mit Steuern auf einzelne Vermögensgegenstände wie die Grundsteuer etc. Der internationale Vergleich zeigt, dass viele Staaten eine höhere Vermögensbesteuerung haben, insbesondere durch Grundsteuern. Diese Staaten, z.B. das Vereinigte Königreich, kennen aber keine entsprechende Abgaben (Anliegergebühren).

Es ist zu befürchten, dass die Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland ein negatives Signal an Investoren aus dem Ausland senden würde.

9. Steuerbremse nötig

Die Steuerprogression sollte in der Summe der Steuersätze der Einkommensbesteuerung (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) bei 50 Prozent begrenzt sein. Die Vermögensteuer würde diese 50-Prozent-Grenze weit überschreiten.

Heute tragen einkommensstarke Personen steuerlich überwiegend das Gemeinwesen. Das oberste Prozent der Steuerpflichtigen zahlt knapp ein Viertel, das obere Zehntel über 50 Prozent des Aufkommens an Einkommensteuer. Dagegen zahlt ein Drittel der Steuerpflichtigen gar keine Einkommensteuer, die unteren 50 Prozent lediglich 5 Prozent des Einkommensteuervolumens. Ab 250.000 € zu versteuerndem Einkommen beträgt der Spitzensteuersatz 45 Prozent. Es kommen der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer hinzu.

10. Kompensation

Zuletzt darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Nichterhebung der Vermögensteuer seit 1997 nicht ohne Gegenfinanzierung erfolgt ist: Die Länder wurden bereits über eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer von zwei auf dreieinhalb Prozent und Verschärfungen bei der Erbschaftsteuer entschädigt.